

Rat	30.03.2023
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	3. Ergänzung 563/2022-1
Stand	13.03.2023

Betreff Antrag der SPD-Fraktion vom 06.09.2022 betr. Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Bornheim

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt folgende 1. Satzung vom ... zur Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Bornheim vom 21.12.2009:

Der Rat der Stadt Bornheim hat am ... aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666 / SGV.NW. 2023) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Bornheim beschlossen:

Artikel I

Die Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Bornheim wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt neugefasst:

„Zur Teilnahme an der Wahl in den örtlichen Seniorenkonferenzen sind alle Senioren und Seniorinnen berechtigt, die am Tag der Versammlung das 60. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in der jeweiligen Ortschaft haben.“

§ 11 Abs. 2 wird wie folgt um den Punkt 2.5 ergänzt:

„Der Rat kann gem. § 58 Abs. 4 GO Mitglieder des Seniorenbeirates als sachkundige Einwohner/sachkundige Einwohnerinnen in Ausschüsse wählen, die folgende Bereiche betreffen:

- 2.1 Verkehrs-, Planungs- und Liegenschaftsangelegenheiten
- 2.2 Sport- und Kulturangelegenheiten
- 2.3 soziale Angelegenheiten
- 2.4 Weiterbildungsangelegenheiten
- 2.5 Umwelt- und Klimaangelegenheiten“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sachverhalt

Inhalt der 3. Ergänzung:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 einen beratenden Sitz im Ausschuss für Umwelt, Klima, Landwirtschaft, Wald und Natur zur Vertretung des Seniorenbeirates

beschlossen. Der Seniorenbeirat wird die personelle Besetzung in seiner Sitzung am 23.03.2023 beschließen.

Dieser neue Sitz im Ausschuss für Umwelt, Klima, Landwirtschaft, Wald und Natur entspricht nicht den Regelungen des §11 Abs. 2 der Satzung des Seniorenbeirates. Nach der Satzung kann der Rat Mitglieder des Seniorenbeirates als sachkundige Einwohner/sachkundige Einwohnerinnen in Ausschüsse wählen, die folgende Bereiche betreffen:

- Verkehrs-, Planungs- und Liegenschaftsangelegenheiten
- Sport- und Kulturangelegenheiten
- soziale Angelegenheiten
- Weiterbildungsangelegenheiten

Um eine Beteiligung im Ausschuss für Umwelt, Klima, Landwirtschaft, Wald und Natur zu ermöglichen muss der §11 Abs. 2 der Satzung für den Seniorenbeirat um den Bereich

- Umwelt- und Klimaangelegenheiten

als Punkt 2.5 erweitert werden.

Bisheriger Verlauf der Vorlage:

Die SPD-Fraktion hat die Satzungsänderung beantragt, um auch den Menschen eine Beteiligung zu ermöglichen, die nicht die Berechtigung zur Kommunalwahl haben. Die Verwaltung unterstützt diese Ansicht.

Wahlberechtigt zu Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen sind Deutsche sowie Staatsangehörige der anderen EU-Mitgliedstaaten. Personen, die eben nicht über eine solche Staatsangehörigkeit verfügen, sind in der zurzeit gültigen Fassung der Satzung für den Seniorenbeirat nicht berücksichtigt.

Über 60-jährige Einwohnerinnen und Einwohner mit internationaler Familiengeschichte können aktuell weder an Wahlen noch am Seniorenbeirat teilnehmen. Eine Aufnahme in diesem Gremium ist jedoch ein positives Zeichen für ihre Integration.

Eine Änderung der Satzung ist aus Sicht der Verwaltung demnach überfällig und für die nächste Seniorenbeiratswahl vorzunehmen.

Auf Wunsch des Seniorenbeirates fand die erste Beratung der Vorlage in der konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates am 10.11.2022 statt.

In dieser Sitzung wurde eine Ergänzung des § 4 Abs. 2 um die Worte „zwei Jahre“ beschlossen.

Mit diesem Änderungswunsch sollen sich nun mithilfe dieser zweiten Ergänzungsvorlage die Gremien Integrationsausschuss, Ausschuss für Soziales, Inklusion und Demographie und der Seniorenbeirat noch einmal befassen, bevor die Satzungsänderung dann durch den Rat beschlossen werden soll.

Stellungnahme der Verwaltung zum Beschlussentwurf:

Die Verwaltung sieht den Beschluss des Seniorenbeirates vom 10.11.2022 kritisch, da durch den Änderungsvorschlag eine erneute Einschränkung der Beteiligung entstehen würde.

Ziel der Satzungsänderung ist es, den Menschen eine Beteiligung zu ermöglichen, die keine Berechtigung zur Kommunalwahl haben. Es wird also eine Verbesserung für über 60-jährige Einwohnerinnen und Einwohner mit internationaler Familiengeschichte angestrebt (siehe Erläuterungen oben).

Durch die Ergänzung „...Senioren und Seniorinnen berechtigt, die ... ihren Hauptwohnsitz bereits zwei Jahre in der jeweiligen Ortschaft haben.“ besteht erneut eine Einschränkung für Seniorinnen und Senioren die noch nicht zwei Jahre in Bornheim leben. Gerade diese

Einschränkung sollte jedoch eigentlich mit der Änderung der Satzung abgeschafft werden.

Zudem kann hierdurch eine zusätzliche Einschränkung entstehen, wenn der Wohnsitz innerhalb Bornheims gewechselt wird. So bestünde zwei Jahre nach einem Ortschaftswechsel keine Berechtigung zur Wahl des Seniorenbeirates.

Anlagen zum Sachverhalt

1. Synopse SenBei Satzung (3. Ergänzungsvorlage)
2. 5.18 Satzung Seniorenbeirat ab 04/2023 Entwurf (3. Ergänzungsvorlage)